

41. Ist ein bloßes Anfohlen eines Gebäudeteiles geeignet, den  
Thatbestand der Brandstiftung zu erfüllen?  
St.G.B. §§. 306, 309.

II. Straffenat. Urtr. v. 20. Oktober 1882 g. Schj. Rep. 1960/82.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Auß den Gründen:

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

o\*

Am 8. März 1882 zwischen 8 und 9 Uhr abends begab sich die 14 1/2-jährige Angeklagte mit einer brennenden Petroleumlampe in eine zu der Wohnung ihres Dienstherrn, des Vorkosthändlers W., gehörige Kammer, um Holz zum Feuermachen für den anderen Morgen zu holen. Sie setzte die Lampe auf einen Tisch, auf welchen Wäsche teils gelegt war, teils an einer Leine niedrig herabhing. Mit dem geholten Holze verließ sie unter Mitnahme der Lampe die Kammer. Kurze Zeit darauf kam sie in das Zimmer ihres Dienstherrn und teilte diesem mit, es solle in der Wohnung brennen. In der That brannte auch in der gedachten Kammer nicht nur die Wäsche, sondern es war auch eine der zu derselben führenden Thüren, eine Lattenthüre, bereits etwas angekohlt, ehe es gelang, das Feuer zu löschen.

Das Gericht erachtet es für erwiesen, daß der Brand durch die Fahrlässigkeit der Angeklagten, nämlich dadurch, daß die von ihr auf den Tisch gestellte Lampe die Wäsche entzündete, entstanden ist, und daß der von der Wäsche ausgehende Brand bereits die Kammertüre ergriffen hatte, ehe er gelöscht wurde.

Hierauf beruht die Schlußfeststellung, daß die Angeklagte durch Fahrlässigkeit den Brand eines Gebäudes, welches zur Wohnung von Menschen diente, herbeigeführt hat und zwar, indem sie bei Begehung der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht hatte.

Die auf Verletzung der §§. 309 und 306 St.G.B.'s gestützten Revisionsbeschwerden erscheinen gerechtfertigt; denn die Begründung des Urteiles schließt die Annahme nicht aus, daß die Schlußfeststellung auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung der betreffenden Strafbestimmungen beruht. Zur Vollendung des durch den §. 309 a. a. O. vorgesehenen Vergehens gehört es, sofern es sich um ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude handelt, daß dasselbe in Brand gesetzt ist, weil unter der Herbeiführung des Brandes, von welcher der §. 309 spricht, das Inbrandsetzen des §. 306 a. a. O. zu verstehen ist. Zu diesem reicht es aber nicht aus, daß die Flamme an dem Gebäude nur gelehrt und erkennbare Spuren davon an demselben zurückgelassen hat, sondern das Gebäude muß wirklich gebrannt haben. Die Flamme muß sich ihm durch den Bündstoff in einer Weise mitgeteilt haben, welche ein Fortbrennen des Gebäudes ermöglicht, auch wenn der Bündstoff entfernt wird. Deshalb ist das bloße Ankohlen eines Gebäudeteiles für sich

allein noch nicht geeignet, den Thatbestand der Brandstiftung zu erfüllen. Ein Ankohlen kann schon durch eine vorübergehende Berührung der Flamme herbeigeführt werden, durch eine Berührung, welche von Anbeginn an ungeeignet ist, das Feuer über den Gebäudeteil weiter zu verbreiten und dadurch mit diesem das Gebäude selbst in Brand zu setzen. Aus den Spuren, welche die Flamme durch Ankohlen an einem Gebäudeteile zurückgelassen hat, folgt daher an und für sich noch keineswegs, daß das Gebäude im Sinne des Gesetzes in Brand gesetzt ist, daß es wirklich gebrannt hat. Dieses ist aber das Merkmal, durch welches das Delikt der Brandstiftung erst vollendet wird. Vorliegend stellt der erste Richter nur fest, daß die Kammerthüre bereits etwas angekohlt gewesen sei, ehe es gelungen war, den Brand zu löschen. Aus dieser etwas angekohlten Beschaffenheit der Kammerthüre schließt er nicht thatsächlich zurück auf die Ausdehnung, in welcher sich das Feuer der Thüre bereits mitgeteilt hatte. Er folgert nicht etwa hieraus, daß ein selbständiges Fortbrennen der Thüre auch nach Entfernung der brennenden Wäsche möglich gewesen sei, und gelangt so zu der Überzeugung, daß die Thüre wirklich gebrannt habe; sondern er zieht ohne weiteres aus dem Ankohlen den Schluß, daß der Brand die Kammerthüre bereits ergriffen gehabt habe, und daß daher die Inbrandsetzung des Gebäudes erfolgt sei. Diese Begründung spricht dafür, daß das Gericht von der Annahme ausgeht, die Kammerthüre sei lediglich deshalb, weil sie sich etwas angekohlt gezeigt habe, im Sinne des Gesetzes, als „in Brand gesetzt“ zu betrachten, und diese Annahme ist, wie ausgeführt, eine rechtsirrtümliche.